



Clarastrasse 12, Postfach  
CH-4005 Basel

Tel: +41 61 267 89 00  
Fax: +41 61 267 89 01  
E-Mail: [abteilung.sucht@bs.ch](mailto:abteilung.sucht@bs.ch)  
[www.abteilungsucht.bs.ch](http://www.abteilungsucht.bs.ch)

## **Gesuch und Indikationsstellung für eine stationäre Krisenintervention im Suchtbereich für die Dauer von 4 Wochen**

### **Hinweis**

Dieses Formular ist sowohl von der Klientin/dem Klienten als auch der Indikationsstelle auszufüllen.

Die Klientin/der Klient muss bei der Gesuchstellung entweder bei der

- Sozialhilfe der Stadt Basel, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel (Tel. 061 658 16 00)  
oder bei der
- Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen (Tel. 061 646 81 30)  
gemeldet sein.

Die Klientin/der Klient bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, nicht in der Lage zu sein, den Aufenthalt und die Behandlungskosten selber zu tragen. Der Kanton Basel-Stadt wird daher um eine finanzielle Unterstützung nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen und Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe ersucht.

### **Personalien**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht m    w

Geburtsort

Heimatort

Nationalität

Zivilstand

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Mobil

Beruf

Krankenkasse

Einkommen                      IV                      EL                      Sozialhilfe

---

Es besteht eine Rentenverwaltung ja      nein

Wenn ja: durch wen?

---

Es besteht eine Beistandschaft ja      nein

Wenn ja: von wem?

---

### Sozialhilfestelle

#### Zuständig:

Name

Vorname

Telefon

---

#### Die folgenden Punkte nehme ich zur Kenntnis

- Die für mich geleisteten Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Sozialhilfe haben subsidiären Charakter. Gesetzliche und vertragliche Leistungen Dritter sind deshalb von mir zu deklarieren und werden angerechnet. Dies gilt auch für ein von mir während der Behandlung in der stationären Einrichtung erzielttes Erwerbseinkommen.
- Die für mich geleisteten Unterstützungsbeiträge der Sozialhilfe unterliegen grundsätzlich der Rückerstattungspflicht gemäss dem Sozialhilfegesetz.
- Die Sozialhilfe der Stadt Basel oder der Gemeinde Riehen prüfen die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch und vollziehen sie gegebenenfalls.
- Der Lebensbedarf für IV/EL-Beziehende wird für die Zeit der stationären Krisenintervention vom Amt für Sozialbeiträge zurückgefordert. Für diese Zeit wird der übliche Nebenkosten-Betrag verfügt.
- Die Indikationsstelle stellt über die Rentenverwaltung sicher, dass von der Klientin / dem Klienten ein Anteil der Kosten der stationären Krisenintervention übernommen werden kann (ca. CHF 1'100), da bei der nachfolgenden Rentenverfügung die Kosten für den bereits ausgezahlten Lebensbedarf für die Zeit der Krisenintervention abgezogen werden. Nur in diesem Fall kann die Platzierung vorgenommen werden.

Ort und Datum

Unterschrift

**Erstellerin/Ersteller der Indikation**

Institution

Name

Vorname

Telefon

Rückstellungen für Kosten der Krisenintervention sichergestellt? ja nein

---

**Platzierung**

Einrichtung

Tagestarif (in Fr.)

Eintrittsdatum

Vereinbartes Austrittsdatum

Dauer

---

**Begründung und getroffene Vereinbarungen**

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

---